



Geschäftsführung

Artikel 18

Der Vorstand behandelt die Geschäfte an Sitzungen, die vom Präsidium einberufen werden. Er kann Vertretungen der Walter Zoo AG Gossau und Sachverständige mit beratender Stimme zu Sitzungen beiziehen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Zusammenarbeit mit der Walter Zoo AG Gossau

Artikel 19

Die Zusammenarbeit zwischen Verein und Walter Zoo AG Gossau wird durch den Vorstand vertraglich geregelt.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Artikel 20

Für den Verein zeichnen das Präsidium oder das Vizepräsidium gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Rechnungsführung

Artikel 21

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen nach den Weisungen des Vorstandes. Er schliesst die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres ab und unterbreitet sie der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung.

G. Revisionsstelle

Artikel 22

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

H. Auflösung des Vereins

Artikel 23

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt. Für diesen Beschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

I. Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Artikel 24

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zugeführt.

J. Inkrafttreten

Artikel 25

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. April 2017 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. April 2011.

Gossau, 25. April 2017



Der Präsident
Andreas Schweiss



Der Aktuar
Erich Glogg



STATUTEN

April 2017

A. Bezeichnung, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Gönnerverein Walter Zoo besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Walter Zoo AG Gossau. Er unterstützt sie ideell und materiell in ihren Bestrebungen um die Erhaltung und Gestaltung sowie die Weiterentwicklung des Zoos.

B. Finanzielle Mittel

Artikel 3

Zur Erfüllung des Vereinszweckes sind bestimmt:

- Das Vereinsvermögen und dessen Ertrag
- Beiträge der Mitglieder und Freunde des Vereins
- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Zuwendungen von privaten und juristischen Personen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

C. Mitgliedschaft Mitgliederkategorien

Artikel 4

Als Mitglieder gehören dem Verein an:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Paare/Familien
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Die Mitglieder der Kategorie b und c haben nur eine Stimme.

Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 5

Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen, als Paare/Familien gelten alle im gleichen Haushalt lebenden Personen, und als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen und Partnergemeinden, die den Beitritt zum Verein schriftlich oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erklären.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind von den Beitragsleistungen befreit.



Artikel 6

Als Partnergemeinden gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich zu einer wiederkehrenden oder einmaligen Beitragsleistung verpflichten. Partnergemeinden erhalten den Status einer Kollektivmitgliedschaft.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit dem Austritt aus dem Verein, der nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
- b) Auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge zwei Jahre im Rückstand ist oder die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt hat.

Artikel 8

Freunde des Gönnerverein Walter Zoo sind Personen, die ohne die Mitgliedschaft zu erwerben, mindestens den von der Generalversammlung für sie festgelegten Jahresbeitrag entrichten.

Artikel 9

Den Mitgliedern und den Freunden des Gönnerverein Walter Zoo wird für den Besuch des Zoos eine Vergünstigung gewährt, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Walter Zoo AG Gossau festgelegt wird.

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Artikel 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Partnergemeinden

*Austritt und
Ausschluss*

*Freunde des
Walter Zoos*

Vergünstigungen

D. Organisation

Organe

Geschäftsjahr

E. Generalversammlung

Einberufung



Zuständigkeit

Artikel 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die ihr durch das Gesetz und die Statuten zugewiesen sind. Die Geschäfte sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder und die Freunde des Walter Zoos
- h) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- i) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschluss über Änderung von Statuten
- k) Beschluss über ordnungsgemäss eingereichte Anträge und spezielle Anträge des Vorstandes
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Artikel 14

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vereinsbeschlüsse werden offen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus, bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid. Erforderlich sind:

- a) einfache Mehrheit für Wahlen und Beschlüsse über ordentliche Geschäfte
- b) Zweidrittelmehrheit für Statutenänderungen
- c) Dreiviertelmehrheit für die Auflösung des Vereins

Abstimmungsverfahren

F. Vorstand

Stellung

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm obliegen Vertretung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amts-dauer

Artikel 16

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Entschädigung

Artikel 17

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.